

# Langenfelder Kinder- und Jugendchor 1975 e.V.

## Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08. März 2004 beschlossen und am 05. Juli 2004 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Langenfeld unter der Nr. VR 281 eingetragen.

Änderung der Satzung vom 20. Februar 1994.

### Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Organe
- § 4 Jahreshauptversammlung
- § 5 Außerordentliche Hauptversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Leitung der Mitgliederversammlungen; Beschlussfähigkeit
- § 8 Wahlen und Abstimmungen
- § 9 Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Ende der Mitgliedschaft
- § 12 Chorleiter
- § 13 Einnahmen
- § 14 Mitgliedsbeiträge
- § 15 Verwendung der Einnahmen
- § 16 Kassenprüfung
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Inkrafttreten

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein hat den Namen Langenfelder Kinder- und Jugendchor 1975, nachfolgend „Verein“ genannt.

Der Verein besteht aus den Chorgruppen MINIS, Kinderchor, Konzertchor und dem Jugendchor „VOICEMAIL“

Nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Langenfeld erhält der Name des Vereins den Zusatz „e.V.“

Sitz des Vereins ist die Stadt Langenfeld.

Der Verein ist Mitglied im Sängerkreis Rhein-Wupper/Leverkusen e.V. und Mitglied im Chorverband NRW e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Liedgutes und des Chorgesanges.

Diesem Zweck dienen regelmäßige Chorproben, Konzerte sowie andere musikalische und gesellschaftliche Veranstaltungen, die geeignet sind, den Chorgesang zu fördern und in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen. Aufgaben und Ziele des Vereins bestehen darin, jugendpflegerische Maßnahmen durchzuführen und die freie und öffentliche Jugendpflege anzuregen und zu unterstützen.

Außerdem werden Bildungsarbeiten für junge Menschen, Jugenderholung, Jugendberatung, Angebote für Gesellschaft, Spiel und Sport, internationale Jugendarbeit und insbesondere Freizeitmaßnahmen angeboten und betrieben.

Das gemeinsame musische Tun soll die charakterlichen und schöpferischen Kräfte fördern und die Jugend zu freien und insbesondere für die Musik aufgeschlossene Menschen erziehen.

Der Verein ist Idealverein selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche oder gewinnorientierte, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

## **§ 3 Organe**

Der Verein hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlungen
- Jahreshauptversammlung
- außerordentliche Hauptversammlung
  
- Vorstand

## **§ 4 Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung wird den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen, über die in der Jahreshauptversammlung beraten und beschlossen werden soll.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- . Feststellung , Änderung und Auslegung der Satzung,
- Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung des Vorstandes,
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,

- Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres,
- Wahl zweier Beisitzer,
- Beschlüsse über Anträge
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung.

Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§ 5 Außerordentliche Hauptversammlung**

Eine außerordentlich Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe einberufen werden. Dem Antrag der Mitglieder auf Einberufung muss binnen drei Monaten stattgegeben werden.

Im Übrigen gelten für die außerordentliche Hauptversammlung die Vorschriften von § 4 sinngemäß.

### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| dem/der Vorsitzende/n,  | (1. Vorsitzende)   |
| dem/der Stellvertreter/in,  | (2. Vorsitzende)   |
| dem/der Schriftführer/in,   | (1. Schriftführer) |
| dem/der Stellvertreter/in,  | (2. Schriftführer) |
| dem/der Kassier/in,   | (1. Kassierer)     |
| dem/der Stellvertreter/in   | (2. Kassierer)     |
| den zwei Beisitzer/innen  |                    |
| dem/der musikalischen Leiter/in des Chores als „geborenes Mitglied“ |                    |

Der Vorstand im Sinn von § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 1. Schriftführer,
- dem 2. Schriftführer,
- dem 1. Kassierer,
- dem 2. Kassierer,

wobei jeweils zwei von Ihnen gemeinsam zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB berechtigt sind.

Die den Verein vertretenden Vorstandsmitglieder müssen uneingeschränkt geschäftsfähig sein.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Hierzu gehören insbesondere:

- Vollziehen der Regelungen dieser Satzung,
- Planen und Durchführen sämtlicher organisatorischen Maßnahmen,
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen,
- Verfügen über die Einnahmen und das Vermögen des Vereins.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von dem 1. Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Zur Regelung weiterer Einzelheiten, insbesondere die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl dieses Vorstandsmitgliedes.

### **§ 7 Leitung der Mitgliederversammlungen, Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert. Die Niederschrift wird vom Protokollführer/in und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

### **§ 8 Wahlen und Abstimmungen**

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer – ausgenommen der/die Chorleiter/in – werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Über Anträge wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Satzungsänderungen und bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt und durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden, werden in der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen.

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind selbst nicht wahl- und abstimmungsberechtigt. Sie müssen sich durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten lassen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeführt werden. Bei Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Stimmrecht von dem gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

## **§ 9 Mitglieder**

Der Verein besteht aus aktiven (singenden), passiven Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person ab dem vollendeten 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sein; passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Verein unterstützen will.

Die Mitgliedschaft in dem Verein ist schriftlich auf dem Aufnahmeformular des Vereins beim Vorstand zu beantragen. Für Antragsteller, die noch nicht uneingeschränkt geschäftsfähig sind, kann nur der gesetzliche Vertreter Erklärungen abgeben und entgegennehmen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Voraussetzung für die Aufnahme als singendes Mitglied ist die unverbindliche Begleitung von mindestens 1, höchstens jedoch 3 aufeinander folgenden Chorproben und damit verbunden eine Empfehlung des Chorleiters.

Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags wird die Vereins-Satzung anerkannt.

Der Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigen Gründen durch eine schriftliche Erklärung ablehnen, ohne dem Antragsteller die Gründe mitteilen zu müssen. Die Ablehnung des Vorstandes ist bindend. Einspruch kann nicht erhoben werden.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Die Ernennung der Ehrenmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu wahren.

Die Mitglieder müssen ernsthaft bestrebt sein, zueinander ein harmonisches, dem Gemeinsinn verpflichtetes Verhältnis zu entwickeln, wie es dem Selbstverständnis von Chören entspricht. Die Interessen des Einzelnen haben sich dabei dem Ganzen unterzuordnen.

Die singenden Mitglieder haben darüber hinaus die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Nur dadurch wird ein relativ einheitlicher Wissensstand und homogener Klangkörper in den Chorgruppen erreicht, der für die erfolgreiche Konzerte und sonstige Auftritte unabdingbar ist.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge halbjährlich oder jährlich zu entrichten. Gleiches gilt für ggf. aus besonderem Anlass von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen.

Eine Ehrenmitgliedschaft ist Mitgliedsbeitragsfrei.

Eine dem Mitglied ausgehändigte Chorkleidung, Liedermappe, CD's sowie Chorabzeichen und Instrumentalgegenstände sind spätestens zum Ende der Mitgliedschaft in ordentlichem Zustand zurückzugeben; andernfalls wird eine Haftsumme nach dem Stand der Begutachtung eingezogen.

### **§ 11 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Der Austritt ist nur zum Quartalsende möglich.

Der Austritt ist nur wirksam, wenn er spätestens 6 Wochen vor Quartalsende schriftlich beim Vorstand eingegangen ist. Die Beitragspflicht endet mit Quartalschluss.

Bis zum Austrittstermin hat das singende Mitglied seinen Verpflichtungen gem. § 10 nachzukommen.

Von dem Verein können Mitglieder ausgeschlossen werden, die gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen, indem sie insbesondere

- trotz wiederholter Mahnung ihre Mitgliedsbeiträge nicht bezahlen,
- den Ruf des Vereins schädigen,
- gegen die Satzung verstoßen.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Der Antrag des Vorstandes auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied bzw. deren gesetzlichen Vertretern schriftlich unter Angabe der Gründe zu übersenden.

Die Berufungsfrist auf den begründeten Antrag auf Ausschließung beträgt 14 Wochentage nach Posteingang.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgt nach Ablauf dieser Frist. Sie ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 12 Chorleiter/in**

Der/die Chorleiter/in wird vom Vorstand im Einvernehmen mit den Chorgruppen ausgewählt und vom Vorstand angestellt. Einzelheiten der Anstellung werden zwischen Vorstand und Chorleitern verhandelt und in Chorleiterverträgen verbindlich festgelegt. Hier sind neben den beiderseitigen Rechten und Pflichten insbesondere auch die vom Verein zu zahlenden Chorleitervergütungen geregelt.

## **§ 13 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Überschüssen aus Veranstaltungen, öffentlichen Zuschüssen und privaten Spenden.

## **§ 14 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge muss so bemessen sein, dass der Betriebsaufwand des Vereins gedeckt ist. Zum Betriebsaufwand gehören insbesondere

- Chorleitervergütungen,
- Aufwendungen für Notenmaterial, Instrumente und Reparaturen,
- Raummiete,
- Verwaltungsaufwand.

Werden von der öffentlichen Hand Zuschüsse gewährt, sind diese bei der Bemessung der Mitgliedsbeiträge zu berücksichtigen.

In Einzelfällen kann der Mitgliedsbeitrag aus sozialen Gründen ermäßigt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 15 Verwendung der Einnahmen**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zweckgebundene öffentliche Zuschüsse und private Spenden sind ausschließlich für ihren Zweck zu verwenden.

Die Mitglieder erhalten keine baren Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung bleibt vorbehalten.

Bei außerordentlichen Ausgaben entscheidet der Vorstand. Hierbei sind die Besonderheiten und Wünsche der einzelnen Chorgruppen angemessen berücksichtigt.

Mit den Mitgliedsbeiträgen und öffentlichen Zuschüssen ist der ordentliche Singbetrieb in den einzelnen Chorgruppen des Vereins zu bestreiten.

Der Kassierer besorgt und verwaltet sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er hat über alle Kassen- und Geschäftsvorfälle Rechnung zu legen.

### **§ 16 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfer bestehen aus zwei Mitgliedern. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Es ist maximal eine Wiederwahl möglich.

Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung die sachliche und rechnerische Führung aller Kassen- und Geschäftsvorfälle sowie die Kassenbestände. Darüber hinaus können auch unvermutete Kassenprüfungen vorgenommen werden.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Langenfeld mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Übertragung selbst darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung in Kraft und ersetzt die vorherige Satzung. Die Satzung tritt als e.V. mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Langenfeld in Kraft.

Sofern vom Registergericht oder Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand gem. § 26 BGB ermächtigt, dies zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.